

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 1963	Nummer 131
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2350	26. 9. 1963	RdErl. d. Innenministers Sofortige Nutzbarmachung vorhandener öffentlicher LS-Bunker.	1748
2370		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1963 (MBI. NW. S. 1686 SMBI. NW. 2370) Eigentum und Wohnungswirtschaft — Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Zulassung von Unternehmen a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957 b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957	1748
7830	25. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Versand von Fleischproben bzw. von Untersuchungsmaterial im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheitsdienste; hier: Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung	1748
911	27. 9. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Erlöschen von Anliegerverpflichtungen	1748

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
24. 9. 1963	Bek. — Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker	1749
28. 9. 1963	RdErl. — Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1945	1749
	Personalveränderungen	1749
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 19 v. 1. 10. 1963	1749
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 20. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt) am 1. Oktober 1963 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1750

I.

2350

Sofortige Nutzbarmachung vorhandener öffentlicher LS-Bunker

RdErl. d. Innenministers v. 26. 9. 1963 —
VIII A 2 20.44.00.9

Die in meinem RdErl. v. 15. 2. 1963 (SMBL. NW. 2350) jeweils zum 10. 6. und 10. 12. vorgesehene Berichterstattung der Gemeinden ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Die entsprechenden Absätze d. RdErl. von den Worten „Die Gemeinden“ bis zu den Worten „an Innenministerium“ werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Landkreise und kreisfreien Städte,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1748.

2370

Berichtigung

Betrifft: Eigentum und Wohnungswirtschaft — Förderung des sozialen Wohnungsbau; hier: Zulassung von Unternehmen

- a) als „Betreuungsunternehmen“ nach Nr. 20 Abs. 2 Buchst. b) WFB 1957
- b) als „Kleinsiedlungsträger“ nach Nr. 56 Abs. 1 Buchst. c) WFB 1957

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 9. 9. 1963 — III C 4 — 6.64 — Tgb.Nr. 591/63 (MBL. NW. S. 1686. SMBL. NW. 2370).

Unter B. muß es richtig heißen:
„Zulassung von Unternehmen als Kleinsiedlungsträger.“

— MBl. NW. 1963 S. 1748.

7830

**Versand von Fleischproben
bzw. von Untersuchungsmaterial im Rahmen der
Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheits-
dienste;****hier: Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 9. 1963 — II Vet. 2000 Tgb.Nr. 193/63
3000

- 1 Durch die Einundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 26. Mai 1962 (BGBL. II S. 502) hat die Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) eine neue Fassung erhalten. Danach gehören Fleischproben, die für die Durchführung der bakteriologischen Fleischuntersuchung versandt werden, sowie sonstiges diagnostisches Untersuchungsmaterial im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und der Tiergesundheitsdienste zu den Stoffen der Rn. 601 Ziffer 8 der Anlage C.
- 2 An die Verpackung der unter Nummer 1 genannten Stoffe werden bei dem Versand als Eilstückgut besondere Anforderungen gestellt, je nachdem ob die Stoffe gesund oder infiziert sind. Da die Fleischproben und sonstigen diagnostischen Proben möglicherweise in jedem Fall infiziert sind, müssen sie nach der Randnote 603 Abs. 2 Buchstabe b in geeignete Gefäße verpackt sein, die ihrerseits in eine feste Kiste mit einer Metallauskleidung, die verlotet oder auf andere Weise dicht gemacht werden muß, einzubetten sind.
- 3 Um die bei dem Versand ggf. auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat der Bundesminister für Verkehr auf Grund des § 2 (2a) der Eisenbahn-Verkehrsordnung folgendes genehmigt:
- 3.1 Abweichend von Rn 603 (2) der Anlage C zur EVO dürfen auf jederzeitigen Widerruf Tierkörper oder Teile von Tierkörpern (Organe, Fleischproben) der Rn 601 Ziffer 8 in fest verschlossene Beutel aus feuch-

tigkeitsdichtem, aber ausreichend luftdurchlässigem Material (z. B. geeignetem Kunststoff) verpackt sein, die mit geeigneten saugfähigen Füllstoffen in eine Außenverpackung von ausreichender mechanischer Festigkeit einzubetten sind.

- 3.2 Ein Versandstück darf nicht schwerer sein als 40 kg.
- 3.3 Die Tierkörper und Tierkörperteile dürfen in der vorstehend bezeichneten Verpackung gemäß Rn 607 (3) als Expreßgut befördert werden.
- 3.4 Die Bezeichnung des Gutes im Frachtbrief muß lauten: „Tierkörper, infiziert“ oder „Teile von Tierkörpern, infiziert“; sie ist rot zu unterstreichen und wie folgt zu ergänzen: „(VI, Ziffer 8, Anlage C zur EVO)“.
- 4 Der Bundesminister für Verkehr hat die Deutsche Bundesbahn gebeten, die Genehmigung im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger bekanntzugeben.
- 5 In diesem Zusammenhang wird noch auf folgendes hingewiesen:
- 5.1 Jedes als Eilstückgut nach Rn 603 (2) oder als Expreßgut nach Rn 607 (3) aufgelieferte Versandstück mit Stoffen der Rn 601 Ziffer 8 muß die deutliche und haltbare Aufschrift tragen: „Auf den Güterböden und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“
- 5.2 Bei Eilstückgutsendungen und Expreßgutsendungen mit Stoffen der Rn 601 Ziffer 8 hat der Absender im Frachtbrief oder in der Expreßgutkarte unter der Inhaltsangabe den Vermerk „Auf den Güterböden und in den Wagen getrennt von Nahrungs- oder Genußmitteln lagern!“ in roter Schrift anzubringen oder rot zu unterstreichen.
- 6 Bei jeglichem Versand von Untersuchungsmaterial sind außerdem die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend Vorschriften über Krankheitserreger v. 21. November 1917 (RGBl. S. 1069) zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Kreisordnungsbehörden
— Veterinärämter —,
Landwirtschaftskammern,
Tierärztekammern.

— MBl. NW. 1963 S. 1748.

911

Erlöschen von Anliegerverpflichtungen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 9. 1963 — IV A 2 — 10
— 11 B (12)

Nach § 69 Satz 1 und § 71 LStrG ist am 1. Januar 1962 „alles entgegenstehende oder gleichlautende Recht“ außer Kraft getreten. Wie sich u. a. aus der Begründung zum Landesstraßengesetz ergibt (vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen — 4. Wahlperiode — Drucksache Nr. 10, S. 59), sollten mit dieser Bestimmung „außer den bestehenden wegerechtlichen Gesetzesvorschriften auch gleichzeitig die vielfach noch bestehenden Observanzen (örtliche Gewohnheitsrechte) aufgehoben werden“.

Von dieser Rechtslage ausgehend bestimmt § 67 zu § 47 LStrG, welche Rechtsfolgen sich durch das Erlöschen von Anliegerverpflichtungen an Gemeindestraßen ergeben. Hierbei hat der Gesetzgeber dem in § 9 Abs. 3 LStrG enthaltenen Grundsatz entsprochen, daß der bisherige Unterhaltungspflichtige beim Wechsel der Straßenbaulast für einen verkehrssicheren Zustand einzustehen hat.

§ 47 Abs. 3 LStrG behandelt öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, die nicht durch § 69 Satz 1 LStrG aufgehoben worden sind, z. B. auf Grund von Planfeststellungsbeschlüssen übernommene Verpflichtungen, im übrigen die sich nach Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes ergebenden neuen Fälle.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise, Ämter und Gemeinden;

nachrichtlich:
an die Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe.

— MBl. NW. 1963 S. 1748.

II.

Innenminister

Verlust einer Bestallungsurkunde als Apotheker

Bek. d. Innenministers v. 24. 9. 1963 —
VI A 4 — 61.02.01

Herr Klaus Dieter Hartwig, geboren am 22. September 1937 in Betzdorf-Krs. Altenkirchen, wohnhaft in Überlingen a. B. Mühlenstraße 23, hat glaubhaft versichert, daß die ihm am 9. August 1963 von mir erteilte Bestallungsurkunde als Apotheker in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde ist von mir für ungültig erklärt worden. Sollte die für ungültig erklärt Urkunde oder davon gefertigte Abschriften oder Ablichtungen vorgelegt werden, bitte ich, diese einzuziehen und mir zuzuleiten.

Ich habe Herrn Hartwig heute unter der Nummer — IV A 4 — 61.02.01 (120 63) — eine Ersatzurkunde mit folgenden Daten ausgestellt:

Pharmazeutische Prüfung: 2. Mai 1962
Prüfungsausschuß: Universität Bonn
Bestallungsdatum: 3. Juni 1963.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1963 S. 1749.

Erfassung der Wehrpflichtigen
des Geburtsjahrganges 1945

RdErl. d. Innenministers v. 28. 9. 1963 —
VIII B 3/20.66.21.44

Der Bundesminister des Innern hat den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1945 auf den

7. Januar 1964

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19 v. 1. 10. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portoosten.)

Allgemeine Verfügungen

Gerichtsvollzieherordnung	221
Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher	221
Geschäftliche Behandlung der Verfahren nach der Verordnung zur Durchführung des Artikels 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag vom 22. August 1963 (GV. NW. S. 281)	222

Bekanntmachungen

Hinweise auf Rundverfügungen

Personalnachrichten

Gesetzgebungsübersicht

Rechtsprechung

Zivilrecht

1. ZPO §§ 114, 640, 644 II. — Für die positive Abstammungsklage eines erst mehrere Monate alten unehelichen Kindes, in dessen Empfängniszeit die Mutter Mehrverkehr gehabt hat, kann das Armenrecht nicht bewilligt werden. OLG Düsseldorf vom 16. Mai 1963 — 3 W 74/63 228
2. ZPO § 319 I, § 313 I Nr. 1, §§ 329, 84, 87 I. — Hat eine Partei mehrere Prozeßbevollmächtigte bestellt, so ist deren Bezeichnung im Kopf der Entscheidung auch dann nicht offenbar unrichtig im Sinne des § 319 I ZPO, wenn im Laufe des Verfahrens nur noch einer der Prozeßbevollmächtigten für die Partei tätig ist und in Erscheinung

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 15. Februar 1964 abgeschlossen sein.

Ich bitte, die Erfassung nach den Erfassungsvorschriften v. 12. 9. 1962 (GMBL. S. 355) i. Verb. mit dem RdErl. v. 11. 1. 1963 (MBI. NW. S. 120 SMBI. NW. S. 511) durchzuführen und künftig in Feld 3 des Formblattsatzes 1 bei dem Wohnort des Wehrpflichtigen auch die Postleitzahl anzugeben.

Nach Abschluß der Erfassung bitte ich über die gesammelten Erfahrungen zu berichten und in dem Bericht auch den Vomhundertsatz der erfaßten Wehrpflichtigen anzugeben.

Termine zur Berichterstattung:

Amtsfreie Gemeinden und Ämter an Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörden 1. 3. 1964

Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörden und kreisfreie Städte an Regierungspräsidenten 10. 3. 1964
Regierungspräsident an Innenminister 20. 3. 1964

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Erfassungsbehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1749.

T.

Personalveränderungen

Es sind in den Ruhestand getreten:
Polizeirat A. A b e l i n g, Wasserschutzpolizeidirektion NW Duisburg; Polizeirat K. D i e s s e l m e i e r, Wasserschutzpolizeidirektion NW Duisburg.

— MBl. NW. 1963 S. 1749.

- | | |
|---|-----|
| tritt, ohne daß wegen der anderen eine Anzeige gem. § 87 ZPO erfolgt ist. OLG Hamm vom 11. Juni 1963 — 14 W 57/63 | 229 |
| 3. ZPO §§ 707, 719, § 775 Nr. 2, § 890. — Ist die Vollstreckung eines Verbotsurteils einstweilen eingestellt, so ist, solange die Einstellung wirksam ist, in der Regel eine Straffestsetzung wegen einer vor der Einstellung begangenen Zuiderhandlung abzulehnen und eine noch nicht rechtskräftig festgesetzte Strafe auf ein zulässiges Rechtsmittel hin aufzuheben. — Die einstweilige Einstellung ist von Amts wegen zu beachten. — Ist sie gegen Sicherheitsleistung angeordnet, so muß diese durch öffentliche Urkunde nachgewiesen werden. OLG Düsseldorf vom 19. März 1963 — 3 W 445/62 | 229 |
| 4. ZPO § 708 Nr. 7. — Auch Gestaltungsurteile sind wegen der Kosten des Rechtsstreits für vorläufig vollstreckbar zu erklären. OLG Köln vom 19. März 1963 — 9 U 142/62 | 230 |

Strafrecht

StGB § 242. — Wer als Bundeswehrangehöriger einem anderen Soldaten einen im Eigentum der Bundesrepublik stehenden Ausrüstungsgegenstand wegnimmt, begeht auch dann Diebstahl, wenn er beabsichtigt, den Gegenstand nicht selbst zu behalten, sondern ihn später an Stelle eines ihm abhanden gekommenen gleichartigen Gegenstandes an die Truppeneinheit zurückzugeben. LG Aachen vom 22. März 1963 — 16 Qs 89/63 . . . 231

Aus der Rechtsprechung
des Bundesverfassungsgerichts 231
— MBl. NW. 1963 S. 1749.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen
— Fünfte Wahlperiode (ab 1962) —

BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 20. Sitzung (15. Sitzungsabschnitt)
 am 1. Oktober 1963
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

T.O.	Nummer der Drucksache	Inhalt	Beschluß des Landtags vom 1. Oktober 1963
—	—	Gebührenordnung für amtstierärztliche Amtshandlungen vom 5. September 1963 (GV. NW. Nr. 39 vom 16. September 1963)	Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die staatlichen Verwaltungsgebühren vom 29. September 1963 (SGV. NW. 2011) zur Kenntnis genommen.
1	222	Neuwahl der Vertrauensleute für die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte	Die Vorschläge wurden einstimmig angenommen.
2	223	Nachwahl für den Rundfunkrat des Westdeutschen Rundfunks Köln	Der Vorschlag wurde einstimmig angenommen.
3	212	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1964 (Haushaltsgesetz 1964)	Der Gesetzentwurf wurde mit dem ihm als Anlage beigefügten Haushaltspunkt nach der 1. Lesung einstimmig an den Haushalts- und Finanzausschuss (federführend) und an die jeweils für die Einzelpläne zuständigen Fachausschüsse überwiesen.
4	213	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1964 (FAG 1964).	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuss und an den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

— MBl. NW. 1963 S. 1750.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.